

## **Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen und der „Schule von Acht bis Eins“ im Primarbereich sowie der Übermittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen**

**- gültig ab 01.08.2024**

### **§ 1 Art der Beiträge**

Die Stadt Tönisvorst erhebt einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme

- a) der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich,
- b) des Angebots „Schule von Acht bis Eins“ an Grundschulen sowie
- c) der Übermittagsbetreuung (ÜMI) an weiterführenden Schulen.

### **§ 2 Beitragspflicht und Beitragszeitraum**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
3. Der Beitragszeitraum für den Elternbeitrag ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote nach § 1, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die v.g. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
4. Für die Inanspruchnahme der sog. Randzeitenbetreuung an der Offenen Ganztagschule (07:00 bis 08:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge (**Anlagen d und e**) erhoben

### **§ 3 Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den **Anlagen a, b und c** zu dieser Satzung.

#### § 4 Einkommensermittlung

1. Das maßgebliche Elterneinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.
2. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen
3. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
4. Maßgebend für die vorläufige Bemessung der Beitragshöhe sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr. Dies gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
5. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Tönisvorst zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

#### § 5 Beitragsbefreiung

1. Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
2. Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, der „Schule von Acht bis Eins“ sowie der Übermittagsbetreuung, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, der „Schule von Acht bis Eins“ sowie der Übermittagsbetreuung und einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflege, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, der „Schule von Acht

bis Eins“ sowie der Übermittagsbetreuung für das zweite Kind auf 50%; jedes weitere Kind ist gänzlich beitragsfrei.

Für die Beitragsbefreiung bzw. Beitragsreduzierung ist bei unterschiedlichen Betreuungsformen der jeweils geringere Beitrag vorrangig zu berücksichtigen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen sind die Randzeiten- und die Ferienbetreuung gem. § 2 Abs.4.

3. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die zweite Einkommensstufe eingruppiert, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „beitragsfrei“ zuzuordnen. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem beitragspflichtigen Betreuungsangebot in der Stadt Tönisvorst, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

#### **§ 6 Erlass oder Teilerlass des Beitrages**

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

2. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

#### **§ 8 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

#### **§ 9 Abmeldung, Ausschluss**

1. Ein vorzeitiger schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich bewilligt werden bei:
  - a) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder



- b) Wechsel der Schule
  - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
  - d) aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.
2. Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an den städtischen außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule, der „Schule von Acht bis Eins“ sowie der Übermittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Offenen Ganztagschule beinhaltet auch den Ausschluss von der gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
- a) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  - b) die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
  - c) die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung des Mittagessens nicht oder nicht ausreichend nachkommen und mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind
  - d) das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
  - e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
  - f) die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

## **§ 10 Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2019 außer Kraft.

## **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Anlagen

**Anlage a** - Beitragstabelle OGS ab 01.08.2024

Einkommensstufe	Elterneinkommen	Beitrag (monatlich)
Stufe 0	bis 29.900 €	-
Stufe 1	bis 44.850 €	55,00 €
Stufe 2	bis 59.800 €	88,00 €
Stufe 3	bis 74.750 €	120,00 €
Stufe 4	bis 89.700 €	153,00 €
Stufe 5	bis 104.650 €	187,00 €
Stufe 6	ab 104.651 €	221,00 €

**Anlage b** - Beitragstabelle „Schule von Acht bis Eins“ ab 01.08.2024

Einkommensstufe	Elterneinkommen	Beitrag (monatlich)
Stufe 0	bis 29.900 €	-
Stufe 1	bis 44.850 €	27,50 €
Stufe 2	bis 59.800 €	44,00 €
Stufe 3	bis 74.750 €	60,00 €
Stufe 4	bis 89.700 €	76,50 €
Stufe 5	bis 104.650 €	93,50 €
Stufe 6	ab 104.651 €	110,50 €

**Anlage c** - Beitragstabelle „Übermittagsbetreuung“ ab 01.08.2024

Einkommensstufe	Elterneinkommen	Beitrag (monatlich)
Stufe A	bis 44.850 €	-
Stufe B	bis 89.700 €	25,00 €
Stufe C	ab 89.701 €	35,00 €

**Anlage d** - Beitragstabelle Randzeitenbetreuung OGS ab 01.08.2024

Betreuungszeit	Pauschalbeitrag (monatlich)
07:00 Uhr – 08:00 Uhr	10,00 €
16:00 Uhr – 17:00 Uhr	10,00 €

**Anlage e** - Beitragstabelle Ferienbetreuung OGS ab 01.08.2024

Einkommensstufe	Elterneinkommen	Beitrag (wöchentlich)
Stufe 0	bis 29.900	-
Stufe 1	bis 44.850	32,00 €
Stufe 2	bis 59.800	38,00 €
Stufe 3	bis 74.750	43,50 €
Stufe 4	bis 89.700	53,00 €
Stufe 5	bis 104.650	58,50 €
Stufe 6	ab 104.651	64,50 €